Ortstagung Gießen am 10.09.2015 im Konzertsaal des Rathauses in Gießen

Am 10.09.2015 fand die Herbsttagung des Ortsverbandes Gießen zum Thema Befristungsrecht statt.

Frau Dr. Maren Rennpferd, Mitglied des für Befristungsrecht zuständigen 7. Senats am Bundesarbeitsgericht, erklärte sich freundlicherweise bereit, zu diesem Themenkreis zu referieren. Sie überschrieb ihren Vortrag mit dem Titel „Befristungsrecht – es bleibt spannend“.

Frau Dr. Rennpferd gab zunächst einen Überblick zu den unionsrechtlichen Vorgaben der Befristungsrichtlinie und zog hierbei den Spannungsbogen zu Befristungen von Arbeitsverhältnissen mit Sachgrund nach § 14 TzBfG.

Vertiefend ist sie auf die Frage nach der Werthaltigkeit des Sachgrundes sowie die aus unionsrechtlichen Gründen erforderliche Rechtsmissbrauchskontrolle an zahlreichen Fallbeispielen bzw. Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes eingegangen.

Neben den Voraussetzungen zu einem vorrübergehenden Mehrbedarf, den Voraussetzungen des Sachgrundes der Vertretung wurde auch der Fragestellung nachgegangen, unter welchen Voraussetzungen ein gerichtlicher Vergleich nach der zweiten Alternative des § 278 Abs. 6 ZPO die Voraussetzungen eines Sachgrundes nach § 14 Abs. 1, Satz 2, Nr. 8 TzBfG erfüllen kann. Entscheidungserheblich sei dabei, in welchem Umfang das Gericht am Zustandekommen des Vergleiches im Einzelfall mitgewirkt hat. Wobei ein Vergleichsabschluss über die Befristung des Arbeitsverhältnisses nur in Verfahren vorgenommen werden kann, in denen ein offener Streit über den Bestand bzw. Fortbestand des Arbeitsverhältnisses besteht und nicht in anderen Rechtsstreiten wirksam vereinbart werden kann.

Zu den zu berücksichtigenden Umständen bei der Rechtsmissbrauchskontrolle von Befristungsketten konnte herausgearbeitet werden, dass die Rechtsmissbrauchskontrolle bei einer Dauer von sechs Jahren und/oder neun Vertragsverlängerungen sicherlich erforderlich werde.

Zur Frage des Rechtsmissbrauchs bei der sachgrundlosen Befristung war Gegenstand u. a. der Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit verschiedenen Trägern einer gemeinsamen Einrichtung.

Nachgegangen wurde auch der Frage der zeitlichen Begrenzung der Dispositionsbefugnis der Tarifvertragsparteien. Zwar sei keine Begrenzung in zeitlicher Hinsicht und hinsichtlich der Anzahl der Verlängerungen im TzBfG enthalten, eine Verdopplung bewege sich im zulässigen Rahmen.

Auch wurde der Frage der Altersdiskriminierung in Bezug auf die Regelung des § 14 Abs. 3 TzBfG und auch des § 41 Satz 2 SGB VI nachgegangen.

Im Anschluss wurden insbesondere Problemkonstellationen gerichtlicher Vergleiche nach § 278 Abs. 6 ZPO sowie die Rechtsprechung des 7. Senats zur Rechtsmissbrauchskontrolle bei Mehrfachbefristungen in einer lebendigen Diskussion erörtert. Insbesondere aber auch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 06.04.2011, wonach bei einer sachgrundlosen Befristung eine Vorbeschäftigung des Arbeitnehmers unschädlich ist, wenn diese mehr als drei Jahre zurückliegt. Frau Dr. Rennpferd wies im Zusammenhang mit den dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Verfahren darauf hin, dass das Bundesarbeitsgericht bezüglich der beim 7. Senat anhängigen Verfahren der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zuwartet.

Als Ergebnis des sehr gehaltvollen Vortrages von Frau Dr. Rennpferd darf sicherlich festgestellt werden, dass das Befristungsrecht – so wie von der Referentin angekündigt – spannend bleibt.

Hans-Jürgen Krömker
Rechtsschutzsekretär der
DGB Rechtsschutz GmbH und
Teamleiter der Arbeitseinheit Kassel/Gießen/Fulda